

Beschluss

OLG Hamm, §§ 1573 Abs. 2 BGB,
1578 b BGB

Ehebedingte Nachteile bei langer Ehe

*Zur Frage der Herabsetzung oder Befristung nach-
ehelichen Unterhalts bei knapp 33jähriger Ehedauer
und Eintritt eines ehebedingten Nachteils.*

Beschluss des OLG Hamm vom 28.07.2011, 8 UF 246/10, II-8
UF 246/10

Aus den Gründen:

Die Beteiligten streiten um die Zahlung von nachehelichem Unterhalt für die Zeit ab März 2010. Die 1954 geborene Antragstellerin und der am ... 1956 geborene Antragsgegner haben 1976 die Ehe geschlossen. Aus dieser sind die beiden Töchter N, geboren 1979, und B, geboren 1983, hervorgegangen. Beide volljährigen Töchter leben inzwischen in eigenen Haushalten.

Die Beteiligten trennten sich Ende Februar 2008, die Antragstellerin verzog am 1.3.2008 direkt aus der bisherigen Ehewohnung nach Österreich zu ihrer Schwester. Der Antragsgegner zahlte an seine getrennt lebende Ehefrau zunächst einen monatlichen Unterhaltsbetrag von 652 Euro, stellte diese Zahlungen jedoch mit Scheidung der Ehe ein. Er ist seit März 1984 als technischer Angestellter bei der Firma C in F beschäftigt.

Die Antragstellerin hat im Jahre 1970 den Hauptschulabschluss erlangt, in der Zeit von 1970 bis 1972 eine Ausbildung zur Arzthelferin durchlaufen und war anschließend in diesem Beruf bis September 1978 tätig. Bei Eheschließung Anfang 1976 war sie bei einem Kinderarzt beschäftigt. Nach der Geburt der Kinder war sie zunächst nicht mehr erwerbstätig, nahm dann jedoch eine Tätigkeit als Reinigungskraft bei der Firma L im Hotel T auf. Während der Ehezeit hat sie an einem Lehrgang als Verkäuferin für Damenoberbekleidung teilgenommen und in diesem Beruf auch etwa 1½ bis 2 Jahre in einer 2/3 Stellung gearbeitet. Wegen der hohen hierdurch verursachten Steuernachzahlungen hat sie dann jedoch wieder eine Tätigkeit als Reinigungskraft auf 400 Euro Basis aufgenommen. Auch während der Zeit, in der sie bei ihrer Schwester in Österreich lebte, war sie als Reinigungskraft geringfügig beschäftigt. Anfang des Jahres 2011 zog sie nach N um und ist dort seit Februar 2011 in einem Hotel als Frühstücksdame im Geringverdienerbereich tätig, wobei sich die Höhe der Bezahlung je nach Arbeitsanfall verändert und im Durchschnitt bei etwa 300 Euro monatlich liegt. [...]

Im vorliegenden Verfahren hat die Antragstellerin die Zahlung von monatlich 707,97 Euro nachehelichen

Unterhalt verfolgt. Zur Begründung führte sie aus, sie sei während der Ehezeit nur teilweise erwerbstätig gewesen, habe sich bis 1987 um die Erziehung der Kinder gekümmert und sei – nachdem diese alt genug gewesen seien – lediglich einer geringfügigen Tätigkeit als Reinigungskraft nachgegangen. Im Zeitraum von 1993 -1995 habe sie im Umfang von 6-8 Stunden in der Woche eine Teilzeittätigkeit als Verkäuferin ausgeübt und im Zeitraum von 2001-2004 im Umfang von etwa 20 Stunden in der Woche. Im Übrigen sei sie jedoch lediglich geringfügig beschäftigt gewesen, so insbesondere seit dem 1.10.2004 bis zur Trennung der Parteien im Februar 2008 bei der Firma L als Reinigungskraft mit einem Nettoeinkommen von monatlich 400 Euro. Ihre ursprüngliche weitergehende Tätigkeit sei einvernehmlich mit dem Antragsgegner beendet worden, da die steuerlichen Nachteile den Mehrverdienst zum großen Teil aufgezehrt hätten.

Nach Auszug aus der Ehewohnung sei sie aufgrund einer mittelgradigen depressiven Episode bis August 2009 arbeitsunfähig gewesen. Seit diesem Zeitpunkt bemühe sie sich um die Erlangung einer Arbeitsstelle als Reinigungskraft oder auch als Verkäuferin. Sie sei zu ihrer Schwester nach Österreich verzogen, da sie mit ihren damaligen Einkünften nicht in der Lage gewesen wäre, eine eigene Wohnung in F zu bezahlen und ihren Lebensunterhalt sicherzustellen. Da sie jedoch wieder in ihre ursprüngliche Umgebung habe zurückkehren wollen, sei sie nunmehr nach N verzogen, wo sie auch eine Wohnung und erneut eine Tätigkeit im Geringverdienerbereich gefunden habe.

Der Antragsgegner ist dem geltend gemachten Anspruch entgegengetreten und hat ausgeführt, die Antragstellerin habe ohne Grund ihrer Stellung bei der Firma L aufgegeben, um nach Österreich zu ziehen. Die Arbeitsstelle wäre jederzeit auszuweiten gewesen. Als Reinigungskraft könne sie bei vollschichtiger Tätigkeit einen Stundenlohn von 8,50 Euro brutto und damit ein monatliches Bruttoeinkommen von 1.177 Euro erreichen, das zu einem Nettoeinkommen von 950 Euro führe. Schließlich würden im gewerblichen Gebäudereiniger-Handwerk in der niedrigsten Lohngruppe bereits 8,55 Euro je Stunde gezahlt. Sein eigenes monatliches Nettoeinkommen belaufe sich auf 1.829 Euro. Zudem sei der Unterhaltsanspruch der Antragstellerin zu befristen.

Mit am 15.10.2010 verkündeten Beschluss hat das Amtsgericht dem Antragsgegner aufgegeben, ab März 2010 einen monatlichen Unterhaltsbetrag in Höhe von 441 Euro – befristet bis zum 31.12.2016 – zu zahlen.

Gegen diese Entscheidung hat die Antragstellerin rechtzeitig Beschwerde eingelegt, mit der sie sich aus-

drücklich lediglich gegen die erfolgte Befristung ihres Unterhaltsanspruches wendet. Zum Endzeitpunkt des ihr vom Amtsgericht zuerkannten Unterhaltsanspruches werde sie erst 62 ½ Jahre alt sein. Auch sei nicht zu erwarten, dass sie jemals noch in der Lage sein werde, ein zur Deckung ihres notwendigen Lebensunterhaltes ausreichendes Einkommen zu erzielen. Dies sei darauf zurückzuführen, dass sie während der 34-jährigen Ehedauer stets nur geringfügig und nicht im ursprünglich erlernten Beruf gearbeitet habe. Zutreffend habe das Amtsgericht auch bereits darauf hingewiesen, dass sie als Arzthelferin – hätte sie ohne Eheschließung und Kindererziehungszeiten durchgearbeitet – ein deutlich höheres Einkommen erzielen würde. Jetzt habe sie jedoch lediglich noch die Möglichkeit, in ungelernten Tätigkeiten Arbeit zu finden. Tatsächlich erziele sie aus geringfügiger Tätigkeit im Moment lediglich noch ein Einkommen von monatlich 300 Euro.

Bei der vorgenommenen Befristung sei sie gezwungen, ab diesem Zeitpunkt bis zum Eintritt in das Rentenalter Sozialhilfe in Anspruch zu nehmen. Vor diesem Hintergrund sei der Antragsgegner verpflichtet, ihr bis zu ihrem Eintritt in das Rentenalter Unterhalt zu zahlen. [...]

2. Der Anspruch auf nachehelichen Unterhalt ist vorliegend nicht nach § 1578b BGB herabzusetzen oder zu befristen, da die Antragstellerin ehebedingte Nachteile erlitten hat und auch keine sonstigen Umstände ersichtlich sind, die eine an den ehelichen Lebensverhältnissen orientierte Bemessung eines zeitlich unbegrenzten Unterhaltsanspruches unbillig erscheinen ließen.

a) Entscheidendes Kriterium zu der gemäß § 1578 b BGB anzuwendenden Billigkeitsabwägung stellt ein fortbestehender ehebedingter Nachteil des Berechtigten dar. Je weniger die Bedürftigkeit des Berechtigten auf ehebedingte Nachteile zurückzuführen

ist oder je geringer solche ehebedingte Nachteile waren und sind, desto eher kommt nach dem Grundsatz der Eigenverantwortung eine zeitliche Begrenzung oder Herabsetzung in Betracht. Bei der Subsumtion unter diesen Ausnahmetatbestand ist nicht mehr entscheidend auf die Ehedauer, sondern darauf abzustellen, ob sich eine nacheheliche Einkommensdifferenz als ein ehebedingter Nachteil darstellt, der einen dauerhaften unterhaltsrechtlichen Ausgleich zu Gunsten des bedürftigen Ehegatten rechtfertigen kann.

Erforderlich ist dabei ein Kausalzusammenhang zwischen Lebensführung und Erwerbsnachteilen, wobei es genügt, wenn solche Nachteile überwiegend auf die in der Ehe einvernehmlich praktizierte Aufgabenverteilung zurückzuführen sind. Als Abwägungskriterien sind grundsätzlich in erster Linie Kindererziehungszeiten zu berücksichtigen, weiterhin die Gestaltung der Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit während der Ehe sowie – in geringerem Maße – deren Dauer, also die Zeitspanne zwischen Eheschließung und Rechtshängigkeit des Scheidungsverfahrens. Dabei trifft die Darlegungs- und Beweislast für diejenigen Tatsachen, die eine Unterhaltsbeschränkung rechtfertigen sollen, nach allgemeinen Grundsätzen den Unterhaltsverpflichteten, da es sich hierbei um eine unterhaltsbeschränkende Norm mit Ausnahmecharakter handelt.

Hinsichtlich der Tatsache, dass ehebedingte Nachteile nicht entstanden sind, trifft hingegen den Unterhaltsberechtigten nach den Regeln zum Beweis negativer Tatsachen eine so genannte sekundäre Darlegungslast. Er muss die Behauptung, es seien keine ehebedingten Nachteile entstanden, substantiiert bestreiten und seinerseits darlegen, welche konkreten ehebedingten Nachteile entstanden sein sollen. Erst wenn sein Vorbringen diesen Anforderungen genügt, müssen die vorgetragenen ehebedingten Nachteile vom Unterhaltspflichtigen widerlegt werden (BGH, FamRZ 2010, 875). Dabei ist diese Vorschrift grundsätzlich auf alle Unterhaltsansprüche anzuwenden, insbesondere aber auch auf den hier bestehenden Aufstockungsunterhaltsanspruch (BGH FamRZ 2010, 1971).

b) Zwar ist nach der Rechtsprechung des BGH allein die Dauer der Ehe kein entscheidendes, gegen eine Befristung oder Begrenzung sprechendes Kriterium, wenn beide Ehegatten während der Ehe vollschichtig berufstätig waren und die Einkommensdifferenz lediglich auf ein unterschiedliches Qualifikationsniveau zurückzuführen ist, das bereits zu Beginn der Ehe vorlag. Die Ehedauer gewinnt aber trotzdem durch eine wirtschaftliche Verflechtung an Gewicht, die insbesondere durch Aufgabe einer eigenen Erwerbstätigkeit während der Betreuung

gemeinsamer Kinder oder der Haushaltsführung eintritt. Allein schon dieser Gesichtspunkt kann in Fällen, in denen keine ehebedingten Nachteile vorliegen, aus Billigkeitsgründen gegen eine Herabsetzung oder zeitliche Begrenzung des nachehelichen Unterhalts auf den eigenen angemessenen Lebensbedarf sprechen (BGH FamRZ 2010, 1971; FamRZ 2010, 1637).

Die Ehezeit hat vorliegend knapp 33 Jahre gedauert (Heirat am ... 1976; Rechtshängigkeit des Scheidungsverfahrens am ... 2009) und dürfte damit nach herrschender Rechtsprechung als lang anzusehen sein. Diese lange Ehezeit indiziert jedenfalls eine starke Verflechtung der ehelichen Lebensverhältnisse. Hinzu kommt, dass die Antragstellerin bei Eheschließung und in der ersten Zeit danach zwar noch in ihrem erlernten Beruf tätig war, jedoch im Jahre 1978 vor Geburt des ersten gemeinsamen Kindes diese Berufstätigkeit eingestellt und eine Tätigkeit in ihrem erlernten Beruf während der Ehezeit nie wieder aufgenommen hat. Dies hat zur Folge, dass sie jetzt bei objektiver Betrachtung keine Anstellung in diesem erlernten Beruf mehr finden dürfte. Sie hat während der Ehezeit zwei gemeinsame Kinder erzogen und betreut und hat im Anschluss hieran dann nur noch eine einfache Tätigkeit als Reinigungskraft in nicht vollschichtigem Umfang ausgeübt. Soweit sie auch zwischenzeitlich – teilweise sogar in halbschichtiger Tätigkeit – als angelernte Verkäuferin tätig war, hat sie diese Tätigkeit noch während des ehelichen Zusammenlebens in Übereinkunft mit dem Antragsgegner wieder eingestellt, da sich diese im Hinblick auf die hierdurch entstehende höhere Steuerlast nach ihrer damaligen gemeinsamen Einschätzung wirtschaftlich nicht lohnte. [...]

Wird weiterhin das Alter der Antragstellerin von fast 56 Jahren bei Rechtskraft der Scheidung berücksichtigt, erscheint es dem Senat unter Abwägung sämtlicher Umstände gerechtfertigt, den ihr zuerkannten Aufstockungsunterhaltsanspruch nicht zu befristen. Da sie zudem ihren eigenen angemessenen Bedarf – der nach den vorstehenden Ausführungen bei etwa 1.500 Euro liegt – durch den ihr zuerkannten Unterhaltsanspruch von monatlich 441 Euro neben den von ihr erzielbaren Einkünften aus einer vollschichtigen Erwerbstätigkeit aller Voraussicht nach auch zukünftig nicht decken können, kommt auch keine Herabsetzung ihres Unterhaltsanspruches in Betracht.

Deshalb war die vom Amtsgericht vorgenommene Befristung des Unterhaltsanspruches aufzuheben und eine derartige nicht anzuordnen. [...]